

Bekanntmachung

Für alle Grundstücke im Bereich der Stadt Burglengenfeld, bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird die Grundsteuer für 2023 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung in der für das Jahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Damit entfällt die Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheides.

Für all diejenigen Grundstücke, bei denen sich seit Erteilung des letzten Grundsteuerbescheides eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergeben hat oder ergibt, wird ein neuer Grundsteuerbescheid erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Steuerbescheid an diesem Tag zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes 14 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, bei der Stadt Burglengenfeld, Marktplatz 2 -6, 93133 Burglengenfeld, Widerspruch erhoben werden.

Burglengenfeld, den 02.01.2023

Thomas Gesche
1.Bürgermeister